

Antrag und Benutzungsschein für das Kulturmobil EBE

Träger: Zweckverband Kommunale Bildung
Im Klosterbauhof 1 - 85560 Ebersberg Tel.: 08092.857790
Mail: buero@musikschule-vhs.de

Angaben zum Ausleiher

Verein

Vorstand

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Email

Angaben zum Fahrer

Name

Vorname

Straße

Angaben zum Nutzung

Zweck

Fahrtziel

Zeitraum: von: bis:

Übergabe

KM Stand

Erklärung des Benutzers:
Die Richtlinien für die Benutzung des Kulturmobils EBE
sind bekannt und werden beachtet (siehe Rückseite).

Der Benutzung des Kulturmobils EBE des Zweckverbandes
Kommunale Bildung unter Einhaltung der Benutzungsrichtlinien
wird für den o.g. Zeitraum zugestimmt.

Ebersberg, den

Ebersberg, den

.....
Unterschrift des Benutzers

.....
Musikschule im ZV Kommunale Bildung

Richtlinien

für die Benutzung des Kulturmobils EBE

Träger: Zweckverband Kommunale Bildung – Sitz: Grafing b. München

Stand: 01. Januar 2024

1. Benutzungsberechtigte und Unkostenbeiträge

- a) Das Kulturmobil EBE wird den Institutionen, Gruppen und Kulturschaffenden im Landkreis Ebersberg für Zwecke der Kulturarbeit zur Verfügung gestellt, soweit es nicht vom Träger, dem Zweckverband Kommunale Bildung, selbst genutzt wird.
- b) Der Träger erhebt einen Unkostenbeitrag von 30,- € pro Tag (auch über Nacht) oder 75,- € für das Wochenende (Freitagmittag bis Montagvormittag). Je gefahrener Kilometer wird ein Zuschlag von 0,20 € berechnet. Unkostenbeiträge für einen längeren Nutzungszeitraum werden mit dem Träger individuell vereinbart.

2. Anmelde Regelungen und Vergabekriterien

- a) Antrag auf Benutzung des Kulturmobils - EBE ist in der Geschäftsstelle der Musikschule im ZV Kommunale Bildung schriftlich einzureichen. Eine vorherige telefonische Reservierung wird empfohlen.
- b) Die Vergabe des Fahrzeugs erfolgt in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen.

3. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs

- a) Standort des Kulturmobils - EBE ist die Geschäftsstelle der Musikschule im Zweckverband Kommunale Bildung in 85560 Ebersberg, Im Klosterbauhof 1, Telefon: 08092/857790. Gegen Vorlage des Personalausweises und Nachweis der kulturellen Nutzung kann dort das Fahrzeug zu den üblichen Geschäftszeiten abgeholt werden (Freitag bis 12.00 Uhr). Hier werden dann auch Fahrzeugschein und -schlüssel ausgehändigt.
- b) Rückgabe und Abnahme erfolgen ebenfalls bei der Musikschule während der Geschäftszeiten. Bei Nutzung über Nacht muß das Fahrzeug am folgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr zurückgegeben werden.
- c) Die Benutzer müssen den Innenraum des Kulturmobils EBE vor Rückgabe reinigen. Darüber hinaus ist im Bedarfsfall eine Autowäsche vorzunehmen. Hierbei muss auf schonende Behandlung der Werbeaufkleber geachtet werden.
- d) Das Kulturmobil EBE ist vor der Rückgabe voll zu betanken. (Dieselkraftstoff nach DIN)

4. Benutzungsvorschriften

- a) Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, wobei zusätzlich die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gemäß § 2a StVG) abgelaufen sein muss. Der Führerschein muss vorgezeigt werden.

- b) Der Fahrer ist darauf hinzuweisen, daß die außergewöhnlichen Abmessungen des Fahrzeugs stets zu beachten sind (H: 2,72 m, L: 5,90 m, B: 1,99 m)
- c) Das Kulturmobil EBE ist vom Benutzer und dessen Fahrer pfleglich zu behandeln.
- d) Bei Transportfahrten ist auf ausreichende Sicherung der Ladung zu achten. Der Ausbau von Sitzen muss vom Benutzer ggf. selbst vorgenommen und bei Übergabe des Fahrzeugs abgesprochen werden.
- e) Es dürfen maximal 9 Personen (einschl. Fahrer) befördert werden.
- f) Im Kulturmobil EBE ist das Rauchen verboten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Träger berechtigt einen Betrag von 30,- € zusätzlich zum Unkostenbeitrag zu erheben.
- g) Während des Benutzungszeitraums ist der Benutzungsschein im Fahrzeug mitzuführen.
- h) Von jedem Benutzer des Kulturmobils EBE müssen folgende Eintragungen im Fahrtenbuch vorgenommen werden:
 - Benutzer
 - Fahrer
 - Benutzungszeitraum
 - Kilometerstände bei Fahrtbeginn und Fahrtende
 - Betankung mit Kilometerstand
 - Zweck der Benutzung
- i) Verwarnungs- bzw. Bußgelder sind vom Benutzer oder dessen Fahrer zu tragen.
- j) Für Auslandsfahrten gelten besondere Vorschriften.

5. Beschädigungen und Haftpflicht

- a) Auch kleine Beschädigungen müssen dem Träger bei Rückgabe des Fahrzeuges angezeigt werden.
- b) Soweit das Kulturmobil Ebersberg während der Benutzungszeit beschädigt bzw. damit ein Unfall verursacht wird, hat der Benutzer die Reparaturkosten und/oder die Mehrkosten der Versicherungsprämie durch eine Rückstufung des SFR (Schaden Freiheits-Rabatt) beim Versicherer zu tragen (Haftpflicht und Kasko). Ebenso die SB (Selbstbeteiligung) Vollkaskoschäden 300 € / Teilkaskoschäden 150 €. Für Unfallschäden an berechtigten Insassen haftet der Benutzer, soweit diese nicht von einer Kfz-Haftpflicht gedeckt sein sollten.

Zweckverband Kommunale Bildung